HAUPTSATZUNG

(-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448), des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 2. November 1981 (GVBI. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448) i.V.m. der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBI. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBI, S. 14), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBI. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2019 (GVBI. S. 87) sowie des § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBI. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448) i.V.m. der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30. April 2001 (GVBI. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448), folgende Satzung beschlossen:

<u>Inhaltsübersicht:</u>

- 1. Abschnitt: Grundlagen der Stadt
 - § 1 Namen
 - § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- 2. Abschnitt: Oberbürgermeister, Beigeordnete, Ältestenrat und Gemeindeausschüsse
 - § 3 Oberbürgermeister und Beigeordnete
 - § 4 Ältestenrat
 - § 5 Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse
- 3. Abschnitt: Ortsbezirke
 - § 6 Bildung von Ortsbezirken
 - § 7 Ortsbeiräte
- 4. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung
 - § 9 Sonstige Bekanntgaben

5. Abschnitt: Entschädigung für Ratsmitglieder, Fraktionen und Gruppen, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

- § 10 Geschäftsführungskosten
- § 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Gremien
- § 12 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Beirates für Migration und Integration und des Seniorenbeirates
- § 13 Aufwandsentschädigung für die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher
- § 14 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher
- § 15 Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Ehrenämtern
- § 16 Besondere Aufwandsentschädigungen

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt Grundlagen der Stadt

§ 1 Namen

- (1) Frankenthal ist eine kreisfreie Stadt und führt den Namen "Frankenthal (Pfalz)".
- (2) Die Ortsbezirke (§ 6) heißen
 - Frankenthal (Pfalz) Eppstein
 - Frankenthal (Pfalz) Flomersheim
 - Frankenthal (Pfalz) Mörsch
 - Frankenthal (Pfalz) Studernheim.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) führt ein eigenes Wappen, das zeigt: in Schwarz einen rotbewehrten, rotbezungten und rotgekrönten rechtshin gekehrten goldenen Löwen, in der erhobenen rechten Tatze einen goldenen Reichsapfel tragend, mit der linken Tatze einen roten Schild haltend, darin einen dreieckigen, mit der Spitze nach oben gekehrten, goldenen Eckstein.
- (2) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) führt eine eigene Flagge. Die in den Farben Gold und Rot gehaltene Flagge zeigt das im Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (3) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) führt ein Dienstsiegel mit dem in Absatz 1 beschriebenen Wappen.

2. Abschnitt

Oberbürgermeister, Beigeordnete, Ältestenrat und Ausschüsse

§ 3 Oberbürgermeister und Beigeordnete

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat
 - einen Oberbürgermeister

und

- zwei Beigeordnete, die hauptamtlich tätig sind.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 4 Ältestenrat

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) bildet einen Ältestenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

Die Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

3. Abschnitt Ortsbezirke

§ 6 Bildung von Ortsbezirken

Für die Ortsteile Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim werden Ortsbezirke gebildet. Die Ortsbezirksgrenzen sind die Gemarkungsgrenzen dieser Ortsteile.

Zum Ortsbezirk gehören nicht

- in der Gemarkung Flomersheim die Grundstücke und die Gebäude am Weinbietring, an der Peterskopfstraße, Trifelsstraße, Donnersbergstraße, Kalmitstraße, Lambsheimer Straße ab ungerade Nr. 71 bis 115, Johann-Kraus-Straße Nr. 24, 25, 25 a, 26 und 27, Marienweg Nr. 6, 11 und 13, die westliche Straßenseite der Jakob-Osterspey-Straße (gerade Hausnummern), Simon-Feylner-Straße, Flomersheimer Straße Nr. 36,
- in der Gemarkung Mörsch die Grundstücke und die Gebäude Mörscher Straße ab gerade Nr. 96 bis 122 und ab ungerade Nr. 119 bis Schluss, Pestalozzistraße ab Nr. 39 bis Schluss, An der Adamslust ungerade Nr. 1 bis 7, An der Kurzen Gewanne.

§ 7 Ortsbeiräte

- (1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat, der aus neun Mitgliedern besteht.
- (2) Die Ortsbeiräte sind zu allen wichtigen Fragen, die die Ortsbezirke berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrates und der Ausschüsse zu hören, insbesondere obliegt ihnen die
 - Vorberatung des Haushaltsplanes,
 - Vorberatung von Bauleitplänen,
 - Mitwirkung bei der Stadtplanung und der Planung und Durchführung der städt. Bauvorhaben,
 - Vorberatung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch,
 - Vorberatung über die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch,
 - Vorberatung über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch bei allen für die Stadtentwicklung und Stadtplanung bedeutsamen Vorhaben.
 - Vorberatung der Frage, welche Erschließungsanlagen zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes gemäß § 129 Baugesetzbuch herangezogen werden,
 - Vorberatung, welche Abrechnungsgebiete gemäß § 6 Erschließungsbeitragssatzung gebildet werden,
 - Vorberatung der Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken.
- (3) Der Ortsbeirat Mörsch entscheidet abschließend über die Verteilung der Unterstützungen an Mörscher Bürger aus den Zuweisungen der Stiftung "Neuhausen".

4. AbschnittÖffentliche Bekanntmachungen

§ 8 Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im "Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)". Das Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) erscheint mindestens einmal wöchentlich.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können auch abweichend von Absatz 1 bekanntgemacht werden, indem diese in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werkstagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Auf Gegenstand, Ort (Dienstgebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung ist spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind auch bei Dringlichkeit im Sinne des § 34 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntzumachen. Ist eine rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt nicht möglich, kann die Bekanntmachung in einer Zeitung erfolgen. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebene Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Absätze 1, 2 und 5 gelten auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 9 Sonstige Bekanntgaben

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen grundsätzlich in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Wenn die Bekanntgabe in einer Zeitung wegen des Umfanges oder der Beschaffenheit des bekanntzugebenden Schriftstückes und/oder der Anlagen kostenmäßig oder technisch außergewöhnlich aufwendig sein würde, kann sie durch Auslegung mit Hinweis in einer Zeitung nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung bewirkt werden.

5. Abschnitt

Entschädigung für Ratsmitglieder, Fraktionen und Gruppen, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 10 Geschäftsführungskosten

- (1) Jede im Stadtrat vertretene Fraktion oder Gruppe erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss, der sich zusammensetzt aus einem jährlichen Sockelbetrag von 307,00 € sowie monatlich 36,00 € für jedes der Fraktion oder Gruppe angehörende Mitglied.
- (2) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Sockelbetrag von 154,00 € sowie monatlich 36,00 €.
- (3) Die Auszahlung erfolgt jährlich im Voraus jeweils zum 01.07 eines jeden Jahres. Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) prüft jährlich sowie nach Ablauf der Wahlperiode bzw. nach Auflösung einer Fraktion die Verwendung der Geschäftsführungskosten. Zu diesem Zweck haben die Fraktionen jeweils zum 31.08 eines jeden Jahres eine Zusammenstellung über die Verwendung der Geschäftsführungskosten unter Beifügung der Ausgabenbelege vorzulegen. Nicht benötigte, nicht nachgewiesene oder rechtswidrig verwendete Leistungen sind durch die Fraktionen innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Prüfungsmitteilung zurückzuzahlen. Diese Regelung gilt auch für Ratsmitglieder, die eine Entschädigung nach § 10 Absatz 2 Hauptsatzung erhalten sinngemäß. Die Einzelheiten regelt eine Verwaltungsrichtlinie.
- (4) Die Förderperiode dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des nächsten Jahres. Endet die Wahlzeit des Stadtrates vorher, so ist die Förderung anteilig zurückzufordern. Der jährliche Sockelbetrag bleibt dabei unberücksichtigt, die monatliche Förderung ist anzurechnen. Ein Übertrag in das nächste Abrechnungsjahr ist unzulässig. Rücklagen können nicht gebildet werden.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Gremien

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung ihrer notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 190,00 €.
- (2) Vorsitzende von Fraktionen und Sprecherinnen bzw. Sprecher von im Stadtrat vertretenen Gruppen erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 1 eine ihren Aufgaben entsprechende besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 190,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und für jeweils eine Fraktionssitzung je Stadtratssitzung wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von je 25,00 € gewährt.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadtratsfraktionen im Ältestenrat erhalten für Sitzungen, an denen sie als Mitglied oder in Vertretung eines Mitgliedes teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Ein Sitzungsgeld wird auch gewährt für die Teilnahme an Sitzungen von anderen Körperschaften, Einrichtungen und Institutionen, wenn der Stadtrat die Mitglieder (Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) in diese Gremien entsandt hat und die Tätigkeit in den Gremien nicht aufgrund des Hauptamtes wahrgenommen wird. Das gilt nicht, wenn aufgrund anderer Bestimmungen ein Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (5) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen wird neben der Entschädigung nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Anderen Personen ist auf Antrag der Verdienstausfall mit einem Durchschnittssatz von bis zu 26,00 € je Sitzung, bei ganztägigen Sitzungen bis zu 52,00 € zu ersetzen. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen könnten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich bis zu Höhe des Verdienstausfalles nach Satz 2.
- (6) Stadtratsmitglieder, die an der papierlosen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten auf Antrag für die Nutzung ihres privaten Endgerätes pro Wahlperiode eine einmalige Anschaffungspauschale/Aufwandsentschädigung/einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 400,00 €.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Beirates für Migration und Integration und des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Beirates für Migration und Integration und des Seniorenbeirates erhalten für Sitzungen, an denen sie als Mitglied teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung, des Beirates für Migration und Integration und des Seniorenbeirates erhält zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €.

§ 13 Aufwandsentschädigung für die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher für die Stadtklinik Frankenthal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

§ 14 Entschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 50 v. H. des Monatsbetrags, den ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung erhalten würde, beträgt.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher, die die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten für die gesamte Zeit der Vertretung, für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Vertretungen bis zu einem Monat 50 v. H. und für Vertretungen von mehr als einem Monat 80 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.

§ 15 Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Ehrenämtern

Wer, ohne Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter zu sein, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt wahrnimmt, erhält Ersatz ihrer bzw. seiner mit der Wahrnehmung des Amtes oder der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen. Ferner wird der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

§ 16 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die ehrenamtliche Wehrleiterin/der ehrenamtliche Wehrleiter (Stadtfeuerwehrinspekteurin bzw. Stadtfeuerwehrinspekteur) sowie ihre ständige Vertreterin/sein ständiger Vertreter und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 13 Absatz 4 Satz 1 LBKG), erhalten gemäß der jeweils gültigen Fassung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung nach den in der Verordnung festgelegten Höchstsätzen.
- (2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Frankenthal in der Fassung vom 28.08.2019 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich Oberbürgermeister Richtlinien nach § 10 der Hauptsatzung über die Verwendung von Zuschüssen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen bzw. der Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören

- 1. Vorbemerkungen
- 1.1 Die dem Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) angehörenden Fraktionen erhalten nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss, der sich zusammensetzt aus einem jährlichen Sockelbetrag von 307,00 € sowie monatlich 36,00 € für jedes der Fraktion angehörende Mitglied.
- 1.2 Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung einen jährlichen Sockelbetrag von 154,00 € sowie monatlich 36,00 €.
- 1.3 Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind zweckgebunden für Aufgaben, die von den Fraktionen als Gliederung des Stadtrates wahrzunehmen sind. Deshalb ist die Deckung von Aufwendungen, die aus der Arbeit von Parteien oder Wählergruppen entstehen, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Übernahme von Kosten, für die den Fraktionsmitgliedern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- 1.4 Eine zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse muss gemäß § 26 Abs.1 der Gemeindehaushaltsverordnung in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis dokumentiert werden, der für jedes Abrechnungsjahr, spätestens zum 30.09. eines Jahres, dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen ist. Die Belege sind als begründende Unterlagen 6 Jahre aufzubewahren.
- 1.5 Mittel, über die kein Nachweis geführt werden kann und Mittel, die nicht verbraucht, oder die nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, müssen von den Fraktionen zurückgezahlt werden.
- 2. Verwendungsmöglichkeiten der Fraktionskostenzuschüsse
- 2.1 Nach aus Literatur und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dürfen die Zuschüsse nur in engem Zusammenhang mit der Aufgabe der Fraktion verwendet werden, d.h. weder unmittelbar noch mittelbar für die Partei- oder Wählergruppenarbeit eingesetzt werden. Zuwendungen, die für andere als die Vorbereitung der Stadtratsarbeit bestimmte Zwecke verwendet werden, stellen wegen der engen Verbindung, die zwischen den Fraktionen als Organteile des Stadtrates und den politischen Parteien und Wählergruppen bestehen, in aller Regel eine unzulässige verschleierte Parteienfinanzierung dar.
- 2.2 Der im § 93 GemO normierte Haushaltsgrundsatz der "Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit" ist auch bei der Verwendung der Fraktionskostenzuschüsse zu beachten.

- 2.3 Aus den dargestellten Grundsätzen ergibt sich für die Fraktionen im Stadtrat nur eine eingeschränkte sachbezogene Verwendungsmöglichkeit für Fraktionsarbeit bezüglich der nach § 10 der Hauptsatzung erhaltenen Zuwendungen.
- 2.4 Es sind insbesondere folgende Aufwendungen zuwendungsfähig:
 - Aufwendungen für die Geschäftsstellenbediensteten für Verwaltungstätigkeiten in angemessenem Umfang:
 - Aufwandsentschädigungen für Geschäftsführer bzw. -stellenbedienstete,
 - Reisekosten der Fraktionsbediensteten zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Reisekostenrechtes.
 - Anmietung von Büro- und Sitzungsräumen (einschließlich der Nebenkosten), soweit sie von der Stadt Frankenthal (Pfalz) nicht zur Verfügung gestellt werden.
 - Aufwendungen für die laufende Verwaltung:
 - Bankgebühren, Kontoführungsgebühren,
 - Büromaterial wie Papier, Klebestifte, Kulis usw.,
 - Fachliteratur, Fachzeitschriften, Gesetzessammlungen,
 - · Kopierkosten,
 - Mitgliedsbeiträge, soweit diese der Zweckbindung "Fraktionsarbeit" dienen, dies sind vor allem Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen und Bildungswerke,
 - Portokosten,
 - Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern die Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist,
 - Rundfunkgebühren für das Fraktionsbüro,
 - Sachversicherungen,
 - Telekommunikationskosten (Telefon, Internetanschlüsse im Fraktionsbüro),
 - Zeitschriften, Tageszeitungsabo.
 - Aufwendungen für die Sachausstattung der Büroräume:
 - Kauf von Büromaschinen und Büroausstattung,
 - Instandhaltungs- und Wartungskosten der Büromaschinen und Büroausstattung.
 - Klausurtagungen:
 - eine Teilnehmerliste ist vorzulegen,
 - Fahrtkosten können im Rahmen des Reisekostenrechtes anerkannt werden (separate Abrechnung ist vorzulegen),

- anerkannt werden auch: Mietkosten für Räume, für die Übernachtung und die Verpflegung von Fraktionsmitgliedern sowie die Bewirtung von Gästen.
- Aufwendungen bei ganztägigen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates:
 - anerkannt wird auch die Bewirtung von Gästen.
- Aufwendungen für die öffentliche Darstellung der Auffassung der Fraktion zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Stadtrat.

Hier ist auf die strikte Trennung von Partei und Fraktion zu achten.

- Aufwendungen für Fraktionsmitglieder:
 - Aufwendungen anlässlich von Trauerfällen (Kränze, Todesanzeigen usw.) bei aktiven Ratsmitgliedern,
 - Fortbildung von Fraktionsmitgliedern in Seminaren mit aufgabenorientiertem Inhalt (die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen),
 - gemeinsame Informationsfahrten zur Sitzungsvorbereitung (nur hinsichtlich der Fahrtkosten),
 - Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen oder Informationsveranstaltungen im Rahmen des Reisekostenrechtes.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Aufwendungen:

- Anzeigen in Vereinsheften (Inserate),
- Arbeitsessen der Fraktionsmitglieder oder der Fraktionsvorsitzenden,
- Aufwendungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, da gedeckt über Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung,
- Bildung von Rücklagen,
- Bildungsreisen allgemeiner Art der Fraktionsmitglieder/der Fraktion,
- Entschädigungen an Fraktionsmitglieder,
- Fahrten in Partnerstädte (erfolgt als Ratsmitglied),
- Finanzierung von Parteiveranstaltungen,
- Geschenke und Aufwendungen bei Geburtstagen, Jubiläen und Ehrungen Dritter,
- gesellige Veranstaltungen der Fraktion (z. B. Weihnachtsfeier),
- Grußkarten der Fraktion,
- Kosten für Rechtsgutachten, Beratungskosten, Sachverständigenaufwen-dungen für Beratungen,
- Krankenhausbesuche,
- persönliche Aufwendungen für Fraktionsmitglieder,

- Pokale an Vereine,
- Rückholkosten für die Teilnahme an Sitzungen als Ratsmitglied,
- Sitzungsgelder,
- Spenden,
- Teilnahme an Parteitagen und -kongressen,
- Trinkgelder,
- Veranstaltungen, die von den Parteien/Wählergruppen organisiert oder für sie organisiert werden,
- · Verdienstausfall von Fraktionsmitgliedern,
- Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden,
- Wahlkampffinanzierung,
- Zuwendungen an Parteien/Wählergruppen.
- 2.6 Die Regelungen für die Fraktionen gelten sinngemäß auch für diejenigen Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.
- 3. Die Richtlinien treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.